



Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Leistungsfähige Rheinquerung Karlsruhe/ Wörth“

8. Trassenabwägung / Variantendiskussion im Planfeststellungsverfahren

Beitrag Baden-Württemberg:

Warum wurde auf baden-württembergischer Seite kein Raumordnungsverfahren durchgeführt?

Zur Realisierung der 2. Rheinbrücke ist ein Planfeststellungsverfahren zwingend erforderlich (§ 17 FStrG). Der Planfeststellungsbeschluss vermittelt das Baurecht und konzentriert alle erforderlichen Entscheidungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Gemäß § 19 FStrG hat er enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. auf seiner Grundlage kann ohne weiteres ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigung des Bauherrn, in diesem Fall des Bundes. Die Genehmigung erfolgt durch Erteilung eines Gesehenvermerks auf den straßenplanerischen Vorentwurf.

Für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist die vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich¹. Für den Fall, dass ein Verfahren durchgeführt wird haben die Planungsträger grundsätzlich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen; dies bedeutet für die Straßenplanung, dass dieses Ergebnis in die Abwägung eingestellt werden muss. Eine strikte Bindung in dem Sinn, dass die Planfeststellungsbehörde das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens sich zu Eigen machen und die Abwägung daran orientieren muss, tritt aber nicht ein.

¹ [Gerichtsbescheid des BVerwG vom 03.07.1996 - Az. 11 A 64.95](#)

Darüber hinaus hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht zwingend zur Folge, dass der Baulastträger Bund im Rahmen des verwaltungsinternen Genehmigungsverfahrens für die Straßenplanung bei seiner Entscheidung bzgl. der Vorzugsvariante, die er mit Erteilung seines Gesehenvermerkes dokumentiert, dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entspricht (vgl. B 36, OU Graben-Neudorf).

Ein Raumordnungsverfahren kann den später ohnehin zu leistenden Aufwand für das Planfeststellungsverfahren nur in sehr begrenztem Umfang reduzieren. Dies liegt vor allem an den unterschiedlichen Zielen der beiden Verfahren, an den unterschiedlichen Planungsmaßstäben (das Raumordnungsverfahren prüft lediglich Realisierungskorridore in der Breite von mehreren 100 m) sowie an den rechtlichen Vorgaben. So müssen in der Planfeststellung alle sich aufdrängenden Trassenvarianten umfassend geprüft werden - eine Verweisung auf das Raumordnungsverfahren oder eine Abschichtung der Variantenprüfung durch das Raumordnungsverfahren ist nicht möglich. Das Raumordnungsverfahren ist ein Verfahren, in dem die raumordnerischen Belange abgearbeitet werden. Dazu zählen private Belange i.d.R. nicht.

Nach § 1 der Raumordnungsverordnung soll ein Raumordnungsverfahren für explizit aufgeführte Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Gem. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung fällt der Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 FStrG (Linienbestimmungsverfahren) bedarf, grundsätzlich unter die Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Eine Linienbestimmung ist allerdings nicht erforderlich, wenn es sich um eine Ortsumgehung handelt oder wenn das Vorhaben in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen ist (ARS 13/1996 des BMVBW, Hinweise Nr.3(3,4)).

Bezogen auf die in Baden-Württemberg zu beurteilende Situation bei der 2. Rheinbrücke zeigt sich lediglich eine kleinräumige Streckenführung, die mit einer Ortsumgehung vergleichbar ist. Die gesamte Trassenlänge beträgt bezogen auf den Projektabschnitt in Baden-Württemberg 2,5 km, in Teilbereichen findet ein Ausbau auf Bestand statt. Die Lage der Trasse ist vorgegeben durch diverse großindustrielle Anlagen, die einen Realisierungskorridor von ca. lediglich 250 - 300 m frei lassen. Der überhaupt mögliche Realisie-

rungskorridor entspricht damit in etwa der Schwankungsbreite im Rahmen einer raumordnerischen Beurteilung. Grundlegende raumplanerische Fragestellungen werden durch die Trassierung nicht angesprochen und bedürfen daher keiner Klärung.

Des Weiteren enthält der Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe die 2. Rheinbrücke im Zuge der Nordtangente Karlsruhe als nachrichtliche Darstellung i.S. von § 5 Abs. 4 BauGB. Aufgrund dieser Auseinandersetzung im Flächennutzungsplan ist ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich.

Ein Raumordnungsverfahren ist damit bereits nach den tatbestandlichen Voraussetzungen der Raumordnungsverordnung für die 2. Rheinbrücke im Zuge der B 10 nicht zwingend.

Andererseits könnte bei der Frage, ob die 2. Rheinbrücke raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist, grundsätzlich das ländergrenzenüberschreitende Gesamtprojekt zu Grunde gelegt werden. Ein zweiter Rheinübergang - selbst in Parallellage zur bisherigen Brücke - der dazu beiträgt, den bisherigen und künftig sich verstärkenden Engpass im ländergrenzenüberschreitenden Individualverkehr in dem Raum zwischen Rastatt und Germersheim zu beseitigen, kommt eine gewisse überörtliche Bedeutung (verkehrliche Auswirkungen für zahlreiche Orte) sowie eine Raumbedeutsamkeit (verkehrliche Anbindung des westlich des Rheins liegenden Verflechtungsraums mit dem Oberzentrum Karlsruhe und Verbindung der Wirtschaftsräume Pfalz/Baden) zu.

Gegen eine länderübergreifende Sichtweise spricht allerdings, dass für jedes Bundesland eigenständige Verfahren durchzuführen sind, unterschiedliche rechtliche Normen gelten sowie die Abwägung auf der Grundlage unterschiedlicher Regionalpläne durchzuführen wäre. Eine länderübergreifende Gesamtsicht für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit drängt sich damit nicht auf. Letztendlich zeigt auch der vorliegende Fall, dass eine länderübergreifende Sichtweise dazu führen würde, dass ein Land ein Raumordnungsverfahren durchführen könnte, obwohl der zu beurteilende Gegenstand für die Durchführung des Verfahrens gar nicht geeignet ist.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gem. § 15 Abs. 2 Raumordnungsgesetz abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist (ARS

13/1996 des BMVBW, Hinweis Nr. 7 (2). Von einem Raumordnungsverfahren kann nach § 6a Abs. 3 ROG abgesehen werden, wenn eine ausreichende Berücksichtigung raumordnerischer Belange auf andere Weise, z. B. durch die Darstellung in Regional- oder Gebietsentwicklungsplänen gesichert ist; dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans entspricht bzw. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde (Regionalplan) festgelegt worden ist.

Die Trasse ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein aus dem Jahr 2003 enthalten. Nach Ziff. 4.1.2. des Regionalplanes (Ifd. Nr. 9) soll die 2. Rheinbrücke nach höchster Priorität realisiert werden. Die Raumnutzungskarte zeigt die Maßnahme 2. Rheinbrücke im Zuge der Nordtangente Karlsruhe in einer zur bestehenden Rheinbrücke parallelen Lage wie auch in einer ca. 1,5 km nördlicheren Lage als „Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung“. Damit hat der Plangeber bereits eine Abwägung möglicher Trassenvarianten in Bezug auf die raumordnerischen Belange zugunsten der geplanten 2. Rheinbrücke vorgenommen. Insoweit stehen beide Trassen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung. Die Trassenführung in Rheinland-Pfalz wurde nachrichtlich aufgenommen.

Auch der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 setzt sich - obwohl er als Fußnote auf ein noch durchzuführendes Raumordnungsverfahren verweist - in Text und Plan mit dem Projekt auseinander. Unter Planziffer 6.1.5.5. findet sich die als Ziel formulierte Aussage: „eine zweite Rheinbrücke bei Karlsruhe in Verlängerung der projektierten Nordtangente Karlsruhe (B 10 neu) mit Anschluss an die B 9 nördlich Wörth“.

Es hat damit auf der Ebene der Regionalplanung bereits eine Auseinandersetzung mit dem Projekt stattgefunden. Dies hat zwar noch nicht zu einer verbindlichen trassenbezogenen Festlegung geführt; diese kann aber im konkreten Fall unter Einbeziehung der raumordnerischen Belange im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Fazit:

Ein Verfahren, das die Prüfung zum Ziel hat, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung), ist in Baden-Württemberg nicht mehr erforderlich.

Würdigung von Trassenalternativen im Planfeststellungsverfahren

Eine Variantenabwägung wurde im Rahmen eines rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Bestandteil dieses Verfahrens war eine Umweltverträglichkeitsstudie, die das gesamte Planungsgebiet, d.h. auch die baden-württembergische Seite umfasste. Da die abwägungserheblichen Belange im Wesentlichen nur auf rheinland-pfälzischem Gebiet lagen, bestimmte das Ergebnis der Abwägung auch die Linienführung auf baden-württembergischer Seite. Zudem ist die Trassenlänge auf rheinland-pfälzischer Seite mehr als doppelt so lang als auf baden-württembergischer Seite. Die baden-württembergische Seite war über das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Karlsruhe in seiner Stellungnahme berücksichtigte im Raumordnungsverfahren beteiligt. Die Abwägungsaspekte sind im Raumordnerischen Entscheid dargelegt. Diese sind die Grundlage für die vorliegende Planung; denn die gewählte Trassenführung kann nur in der Gesamtschau aus baden-württembergischem Teil und rheinland-pfälzischem Teil beurteilt werden. Im Linienbestimmungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 12.08.2008 wurde das Ergebnis des Raumordnungsentscheids bestätigt. Auf der Ebene der Regionalplanung hat damit bereits eine Auseinandersetzung mit dem Projekt stattgefunden. Dies hat zwar noch nicht zu einer verbindlichen trassenbezogenen Festlegung geführt; diese kann aber im konkreten Fall unter Einbeziehung der raumordnerischen Belange im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Siehe auch Themenblock 3

Aus welchen Gründen werden zwei separate Planfeststellungsverfahren in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz durchgeführt ?

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren liegt, auch bei Straßenbauvorhaben des Bundes, bei den Ländern. Diese legen fest, welche Landesbehörden sachlich und örtlich zuständig sind. Die Regelungskompetenz ist insoweit auf den Bereich des jeweils eigenen Landes beschränkt (Territorialprinzip). Auch die innerhalb eines Landes zuständigen Verwaltungsbehörden sind in ihrer Regelungskompetenz auf den eigenen Bereich beschränkt (Regionalprinzip). Insbesondere aus dem Territorialprinzip folgt, dass der räumliche Geltungsbereich von Hoheitsakten der Landesbehörden auf das eigene Landesgebiet beschränkt bleibt.

In Übereinstimmung mit der räumlich beschränkten Zuständigkeit der für den Beschluss zuständigen Behörde und der räumlich beschränkten Geltung eines solchen Beschlusses müssen bei einem Aneinanderstoßen von Straßen, auch wenn es sich um solche derselben Kategorie handelt, an der Landesgrenze diese (auch) bei einem einheitlichen Vorhaben entsprechend ihrem örtlichen Verlauf auf dem Gebiet der beteiligten Bundesländer durch zwei getrennte Planfeststellungsbeschlüsse planfestgestellt werden. Solche getrennten Planfeststellungen sind bei Zuständigkeitsgrenzen überschreitenden Straßenbauprojekten auch nicht unüblich, wie entsprechende Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen. Letztmals hatte das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen eines die Landesgrenze mit Hessen überschreitende Rettungsstollens entlang der B 38 eine Plangenehmigung erlassen, die an der Landesgrenze endete und auf hessischen Gebiet mit der durch eine von der dort zuständigen hessischen Planfeststellungsbehörde getroffenen Zulassungsentscheidung verknüpft wurde.

Eine Möglichkeit, das Auseinanderfallen von Zuständigkeiten und Zulassungsentscheidungen zu vermeiden, bestünde darin, dass sich die betroffenen Länder auf eine für das Vorhaben insgesamt zuständige Planfeststellungsbehörde einigen. Hierzu wäre ein Staatsvertrag oder gegebenenfalls auch eine Verwaltungsvereinbarung nötig.